

Bauleitplanung der Gemeinde Breitscheid



Bebauungsplan „Hoher Weg“

im Ortsteil Gusternhain

- Begründung -

Exemplar der Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gemäß § 13 (2) BauGB

Exemplar der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB



Südhang 30
35394 Gießen
Telefon: 0641 / 49 410 349
Fax: 0641 / 49 410 359
email: info@planungsbuero-zettl.de

Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeine Planungsgrundlagen.....	1
1.1	Veranlassung, Ziel und Zweck der Planung	1
1.2	Räumliche Lage und Geltungsbereich	1
1.3	Aktuelle Nutzung, Topographie und räumliches Umfeld	1
1.4	Flächennutzungsplan	2
1.5	Regionalplan Mittelhessen 2010	3
1.6	Wasserwirtschaft	4
1.7	Naturschutz.....	4
1.8	Erschließung.....	4
1.9	Vorhabensbeschreibung.....	4
1.10	Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB	4
2.	Darstellung im Flächennutzungsplan.....	5
3.	Festsetzungen	6
3.1	Art der baulichen Nutzung	6
3.2	Maß der baulichen Nutzung, Anzahl der Wohnungen	6
3.3	Bauweise und Baugrenzen, örtliche Bauvorschriften, Anzahl der Wohnungen	6
3.4	Garagen, Carports, Stellplätze, Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO	6
3.5	Verkehrsflächen	6
3.6	Wasserrechtliche Satzung.....	6
4.	Umweltprüfung, Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Bewertung	6
4.1	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	7
4.2	Eingriff und Ausgleich.....	7
4.3	Bodenschutz	7

Anlage 1: Faunistische Untersuchung

1. Allgemeine Planungsgrundlagen

1.1 **Veranlassung, Ziel und Zweck der Planung**

Die Gemeinde Breitscheid plant im Rahmen der Nachverdichtung nördlich des Dorfgemeinschaftshauses in Gusterhain 2-3 neue Baugrundstücke auszuweisen. Hierfür soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Die Planaufstellung kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts kann somit verzichtet werden. Weiterhin ist die Planung von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung befreit. Unabhängig davon ist eine artenschutzrechtliche Bewertung erforderlich. Weiterhin ist der Flächennutzungsplan im Zuge einer nachgeordneten Berichtigung anzupassen.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.09.2021 den Beschluss zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans gefasst.

1.2 **Räumliche Lage und Geltungsbereich**

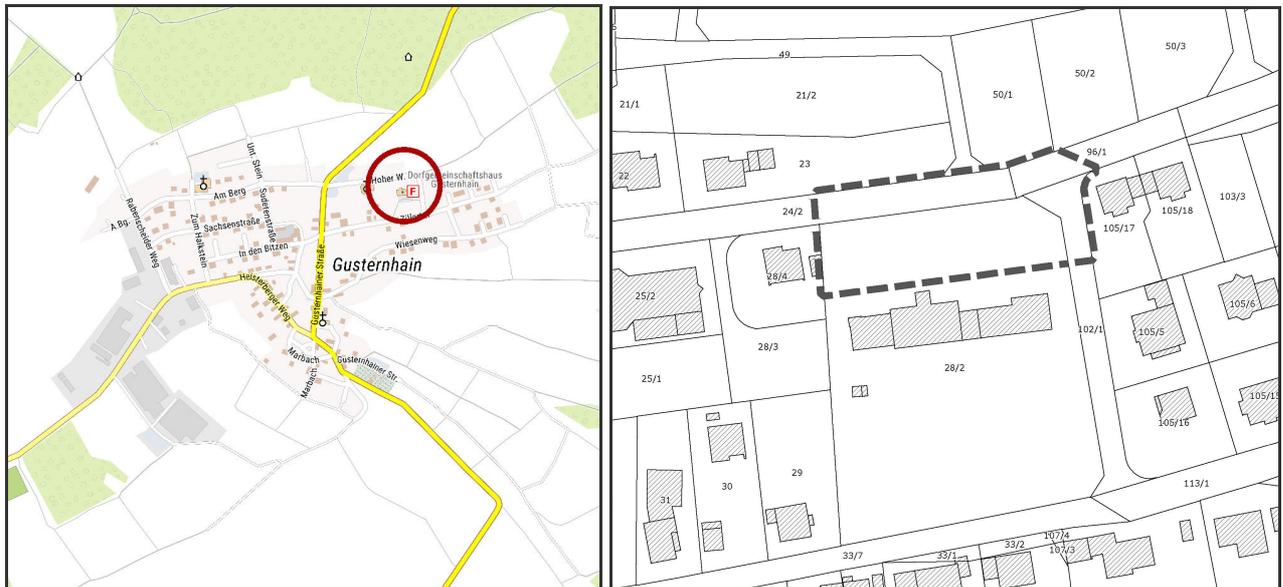
Der Geltungsbereich befindet sich im östlichen Teil der Ortslage von Gusterhain nördlich des Dorfgemeinschaftshauses. Die Gesamtgröße beträgt rund 2.250 m². Neben den eigentlichen Bauflächen wird der den Bauflächen vorgelagerte Abschnitt der Straße „Hoher Weg“ in den Geltungsbereich einbezogen.

Im einzelnen umfasst der Geltungsbereich damit folgende Flurstücke in der Gemarkung Gusterhain:

In Flur 2 die Flurstücke 24/2 und 28/2 jeweils teilweise.

In Flur 3 die Flurstücke 96/1 und 102/1 jeweils teilweise.

Die Lage des Geltungsbereichs ist in den nachstehenden unmaßstäblichen Karten dargestellt.



Lage des räumlichen Geltungsbereichs (unmaßstäblich).

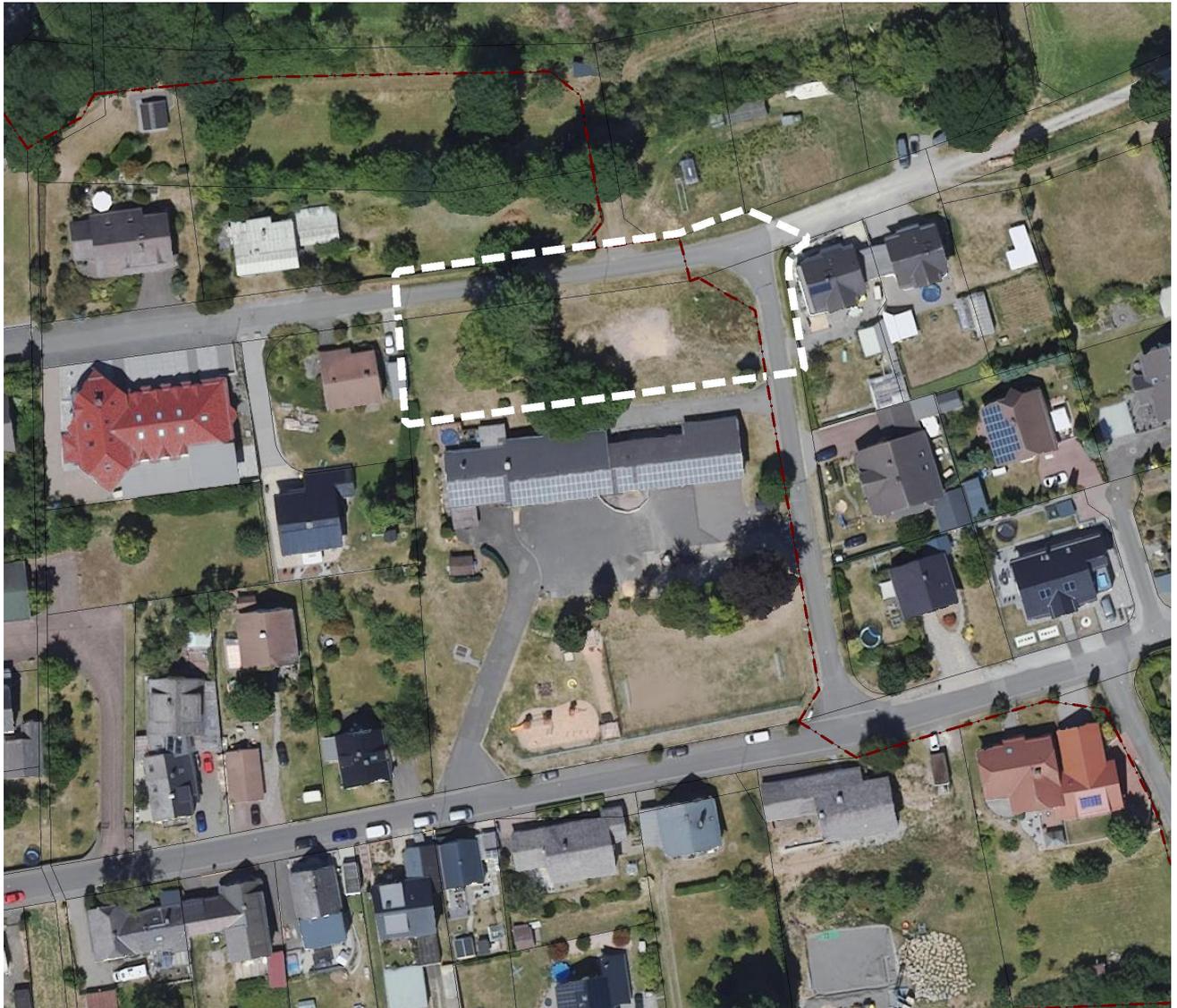
1.3 **Aktuelle Nutzung, Topographie und räumliches Umfeld**

Bei der eigentlichen Baufläche handelt es sich um einen ehemaligen Spielplatz. Der überwiegende Teil ist als Rasenfläche angelegt. Im östlichen Teilbereich befindet sich eine Fläche, welche mit Spielsand angelegt ist. Hier befanden sich während der Nutzung die Spielgeräte. Im westlichen Teilbereich befindet sich eine Baumgruppe mit 3 Laubbäumen. Die Fläche ist der nördliche Teil eines größeren gemeindlichen Grundstücks, welches sich zwischen der Straße „Hoher Weg“ im Norden und der Straße „Zillertal“ im Süden erstreckt. . Südlich schließt sich das Dorfgemeinschaftshaus mit dem Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Gusterhain an. Diesen ist eine befestigte Fläche vorgelagert, welche als Aufstellfläche für die Feuerwehr

sowie als Stellplatzfläche für Feuerwehr und DGH dient. Die Zu- und Abfahrt erfolgt über eine Zufahrt im Südwesten und ein Zufahrt im Osten. Im südlichen Teilbereich befinden sich ein Bolzplatz und sonstige Grünflächen.

Im Osten, Süden und Westen grenzt die bestehende Ortslage an den Geltungsbereich unmittelbar an. Die Straße „Hoher Weg“ ist bis zum DGH auch auf der nördlichen Seite bebaut. Daran schließt sich ein Hausgarten an, welcher dem letzten Haus in der Bauzeile zuzuordnen ist. Die sich daran anschließenden Flächen nordöstlich des Geltungsbereichs werden als Kleingärten genutzt.

Der Geltungsbereich liegt auf rund 520 m ü. NN und ist nach Süden exponiert. Der Umfang für das eigentliche Baugebiet beträgt rund 1.360 m². Der Rest entfällt auf die vorgelagerten Straßenparzellen der Straße „Hoher Weg“ im Norden und Osten.



Orthophoto des Geltungsbereichs mit städtebaulichem Umfeld (unmaßstäblich).

1.4 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Breitscheid ist das Flurstück 28/1 in seiner Gesamtheit als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dargestellt. Die angrenzenden Siedlungsflächen sind als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Die Abgrenzung zwischen den beiden Darstellungen ist gemäß der geplanten Nutzung im Zuge einer nachgeordneten Berichtigung anzupassen.

Die Darstellungen können dem nachstehenden Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entnommen werden.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Breitscheid (unmaßstäblich).

1.5 Regionalplan Mittelhessen 2010

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Bei den Darstellungen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) ist zwischen den Nutzungen und überlagernden sonstigen Belangen zu unterscheiden. Der Geltungsbereich liegt gemäß RPM innerhalb der Darstellung „Siedlungsfläche – Bestand“. Die geplante Berichtigung des Flächennutzungsplans ist somit an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 (4) BauGB angepasst.



Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010 (unmaßstäblich).

1.6 Wasserwirtschaft

Die Ortslage von Gusternhain und damit auch der Geltungsbereich befinden sich in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes "Stollen Wohlfahrt" (532-026).

Die Ver- und Gebote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Insbesondere gilt:

- Im Gebiet anfallendes Abwasser ist vollständig und sicher über dichte Kanäle aus dem Wasserschutzgebiet abzuleiten.
- Die Versickerung des von auf Straßen und öffentlichen Verkehrsflächen sowie von den privaten PKW-Stellplätzen anfallenden Niederschlagswassers ist zulässig zulässig. Es ist über die Kanalisation abzuleiten.
- Es dürfen keine Erdaufschlüsse vorgenommen werden, bei denen die Deckschichten bezogen auf das Grundwasser wesentlich vermindert werden.

1.7 Naturschutz

Der Geltungsbereich liegt in keinem naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope sind ebenfalls nicht betroffen.

1.8 Erschließung

Die neue Baufläche ist über die Straße „Hoher Weg“ voll erschlossen. In der Straße liegen alle erforderlichen Versorgungsleitungen. Das Kanalnetz umfasst einen Schmutzwasserkanal und einen Regenwasserkanal, so dass eine Entwässerung im Trennsystem möglich ist. Die bestehende Auslastung erlaubt den Anschluss der geplanten Wohngebäude an das bestehende Kanalsystem ohne weitere Ausbauarbeiten.

Die Trinkwasserversorgung der Baugrundstücke ist durch das vorhandene Leitungsnetz gewährleistet. Die Verlegung neuer Trinkwasserleitungen ist nicht erforderlich. Durch den Bebauungsplan wird kein Bedarf geschaffen, welcher nicht über das bestehende Netz gedeckt werden kann.

Die Straße „Hoher Weg“ ist in diesem Abschnitt zur Zeit noch als Baustraße ausgeführt, der Endausbau muß noch erfolgen.

1.9 Vorhabensbeschreibung

Die Nachfrage nach Baugrundstücken ist auch in Breitscheid ungebrochen hoch. Das Baugebiet „Am Berg II“, am nördlichen Ortsrand von Gusternhain, welches erst vor wenigen Jahren erschlossen wurde, ist mittlerweile vollständig bebaut. Gemäß der allgemeinen städtebaulichen Zielsetzungen sind für die weitere Nachfrage vorrangig Flächen im Innenbereich zu mobilisieren. Eine solche Möglichkeit besteht im Ortsteil Gusternhain nördlich des Dorfgemeinschaftshauses. Der dort gelegene Spielplatz wird nicht mehr benötigt, die Spielgeräte wurden bereits abgebaut. Damit ist die Fläche nördlich des DGH für eine Wohnbebauung zugänglich. Der Gesamtumfang beträgt rund 1.360 m² woraus sich nachfrageabhängig 2 bis 3 Baugrundstücke ergeben. Die Fläche ist voll erschlossen und sofort bebaubar.

1.10 Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB

Seit der Änderung des Baugesetzbuches vom 21.12.2006 können Bebauungspläne der Innenentwicklung unter bestimmten Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Der Anwendungsbereich umfasst die Wiedernutzbarmachung innerstädtischer Flächen, die Nachverdichtung sowie sonstige Maßnahmen der Innenentwicklung. Die Planänderung soll eine Nachverdichtung ermöglichen und steuern, die notwendigen Anwendungsvoraussetzungen sind somit erfüllt.

Im nächsten Schritt ist die Planung einem der beiden Falltypen gemäß § 13a (1) Satz 2 BauGB zuzuordnen, die nach festgesetzter Grundfläche bemessen werden. Die gesamte im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzte Baufläche umfasst rund 1.360 m², die GRZ ist allgemein mit 0,4 festgesetzt. Auf der Grundlage der festgesetzten Grundflächenzahl errechnet sich daraus eine festgesetzte Grundfläche von rund 540 m².

Andere Bauleitplanverfahren, welche in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zur vorliegenden Planänderung stehen, sind nicht zu berücksichtigen.

Die Planung ist somit dem Typ gemäß § 13a (1) Satz 2 Nr.1 BauGB zuzuordnen.

Gemäß § 13a (2) Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 13 (3) BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Pflicht einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts abgesehen. Für den vorliegenden Falltypen gemäß § 13a (1) Satz 2 Nr.1 BauGB gelten die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13a (2) Nr.4 als im Sinne von § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig, so dass auch auf eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung verzichtet werden kann.

Weitere Voraussetzungen sind, dass mit dem Bebauungsplan kein Vorhaben begründet wird, welches einer Pflicht zur Umweltverträglichkeit unterliegt, sowie dass es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von NATURA 2000 – Gebieten gibt. Beides ist im vorliegenden Fall erfüllt.

2. Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Zuge der Berichtigung wird die Darstellung im Flächennutzungsplan gemäß der Darstellungssystematik wie folgt geändert: Die Abgrenzung zwischen der „Fläche für den Gemeinbedarfsfläche“ und der umgebenden Wohnbaufläche wird entsprechend der tatsächlichen und geplanten Nutzung angepasst. Auf der Grundlage dieser geplanten Berichtigung wird der Bebauungsplan dann formal auch das Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB erfüllen.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Breitscheid nach der Berichtigung (unmaßstäblich).

3. Festsetzungen

Der Festsetzungskatalog entspricht im Wesentlichen dem des Bebauungsplans für das Baugebiet „Am Berg II“. Dieser wurde so gestaltet, dass sich das Baugebiet gut in das bestehende städtebauliche Umfeld einfügt, zu dem auch der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans zählt. Es ist daher im auch im Sinne der Gleichbehandlung sinnvoll, diesen Regelungskatalog zu übernehmen.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die neuen Bauflächen werden als **Allgemeines Wohngebiet** gemäß § 4 BauNVO mit weitergehenden Einschränkungen der zulässigen Nutzungen festgesetzt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung, Anzahl der Wohnungen

Die Festsetzungen für die als WA festgesetzten Bauflächen haben das Ziel zum Einen den Regelungsumfang möglichst gering zu halten, zum Anderen aber durch flexible rahmensetzende Regelungen ein harmonisches städtebauliches Gesamtbild zu erreichen. Die Höhenentwicklung wird daher neben der Beschränkung auf zwei Vollgeschosse durch die Festsetzung einer absoluten Firsthöhe geregelt. Die maximal zulässige Grundfläche wird mit einer GRZ von 0,4, die maximal zulässige Geschossfläche GFZ mit 0,6 festgesetzt.

3.3 Bauweise und Baugrenzen, örtliche Bauvorschriften, Anzahl der Wohnungen

Als Bauweise sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Durch die Festsetzung einer Baugrenze wird sichergestellt, dass die Häuser mindestens 3 m von der Straße zurückgesetzt errichtet werden. Die Festsetzungen der Dachformen und der zulässigen Dachneigung dienen der verträglichen Einbindung in das Landschafts- und Ortsbild.

Je Wohngebäude werden bis zu 2 Wohnungen zugelassen. Planungsrechtlich entsteht ein Doppelhaus nur, wenn zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden. Wird das Grundstück nicht geteilt, gelten 2 aneinander gebaute Gebäude als Einzelhaus. Wenn sie separate Eingänge haben und separat nutzbar sind, gelten sie aber dennoch als eigenständige Wohngebäude, welche wieder jeweils bis zu 2 Wohnungen umfassen können.

3.4 Garagen, Carports, Stellplätze, Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO

Gemäß § 19 BauNVO kann die zulässige Grundfläche durch Garagen, Stellplätze, Zufahrten und sonstigen Nebenanlagen um bis zu 50% überschritten werden. Diese baulichen Anlagen sind mit Ausnahme von Garagen und Carports auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.5 Verkehrsflächen

Die in den Geltungsbereich einbezogenen Verkehrsflächen der Straße „Hoher Weg“ werden als solche ohne weitere Bestimmungen festgesetzt. Damit wird auch sichergestellt, dass der Bebauungsplan als qualifizierter Bebauungsplan im Sinne von § 30 BauGB einzuordnen ist.

3.6 Wasserrechtliche Satzung

Mit der Einbeziehung einer wasserrechtlichen Satzung wird der Einbau von Brauchwasserzisternen verbindlich vorgeschrieben.

4. Umweltprüfung, Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Bewertung

Von einer Umweltprüfung und von einem Umweltbericht wird bei einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB abgesehen. Hinweise auf eine besondere Beeinträchtigung einzelner Belange liegen nicht vor. Bereits voll erschlossene Flächen einer Bebauung zugänglich zu machen, ist zudem in Sinne des sparsamen

Umgangs mit Grund und Boden. Unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes werden die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Planung möglichst gering gehalten.

4.1 Artenschutzrechtliche Bewertung

Unabhängig von einer Umweltprüfung ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen des BNatSchG eine gesonderte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich. In den Jahren 2021 und 2022 wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Gegenstand der Untersuchung waren die Avifauna und Reptilien als potentiell betroffene Tiergruppen. Weiterhin wurden mögliche Vorkommen von Maculinea untersucht.

Aus der Lage und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert durch die bestehende Wohnbebauung bereits ein erkennbares Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Fahrzeuge, Personen, Hunde usw.). Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Übergang eines Siedlungshabitats zu einem Habitat der offenen Landschaft mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten wurden nicht festgestellt.

Eingriffe in den Baumbestand können einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Avifauna verursachen. Die vor allem nördlich vorhandenen größeren Gehölzbestände bieten hier aber genügend Rückzugsbereiche. Zudem beinhaltet der Bebauungsplan dezidierte Vorgaben zur Bepflanzung der Freiflächen der zukünftigen Baugrundstücke, welche dann auch wieder als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für die jetzt nachgewiesenen Arten dienen werden. Ansonsten können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Auf der Fläche wurden weder Reptilien noch Maculinea nachgewiesen. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG besteht nicht. Näheres kann dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Anhang entnommen werden.

4.2 Eingriff und Ausgleich

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe gelten im Sinne von § 1a (3) Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig, so dass formal keine Eingriffs- und Ausgleichsplanung notwendig ist.

4.3 Bodenschutz

Die Planung ist grundsätzlich auch im Sinne des Bodenschutzes, da es sich letztlich um eine Innenbereichsfläche handelt. Dies bedeutet, dass die Bebauung ohne zusätzlichen Flächenbedarf für Erschließungsanlagen möglich ist, was zu dem allgemeinen Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entspricht. Durch die Beschränkung der GRZ sowie der Festsetzung, dass Flächenbefestigungen wasserdurchlässig hergestellt werden müssen, werden die Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt im Rahmen der Möglichkeiten beschränkt.

Bebauungsplan
„Hoher Weg“
im Ortsteil Gusternhain

Anlage 1:
Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen und Potentialabschätzung

Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen und Potentialabschätzung

Bebauungsplan "Hoher Weg"

Gemeinde Breitscheid, Ortsteil Gusternhain



Februar 2023

Auftraggeber: Planungsbüro Zettl
Südhang 30
35394 Gießen
Tel. 0641 49410-349

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
office@plan-oe.de
Geschäftsführer: Dr. René Kristen
Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Pauline Rathmann (M. Sc. Biologie)

Bearbeitete Tiergruppen: Vögel
Reptilien
Maculinea-Arten

Biebertal, 20.02.2023

Inhalt

1 Einleitung	4
2 Erfassung und Ergebnisse	5
2.1 Vögel	5
2.1.1 Methode	5
2.1.2 Ergebnisse	5
2.2 Reptilien	10
2.2.1 Methode	10
2.2.2 Ergebnisse	10
2.3 <i>Maculinea</i> -Arten	11
2.3.1 Methode	11
2.3.2 Ergebnisse	11
3 Literatur	12

1 Einleitung

Im Bereich des Hohen Weges in Breitscheid-Gusternhain ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes geplant. Der Planbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Die Karte unterscheidet den Planbereich (Bereich in dem tatsächlich verändernde Eingriffe geplant sind) und den Untersuchungsbereich. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind.

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Es wurde keine systematische Erfassung der Fauna durchgeführt, sondern eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung auf der Grundlage der im künftigen Planbereich und im Umfeld zu erwartenden Tierarten anhand mehrerer Begehung durchgeführt. Die Bewertung basiert folgend auf einer „worst-case-Annahme“.

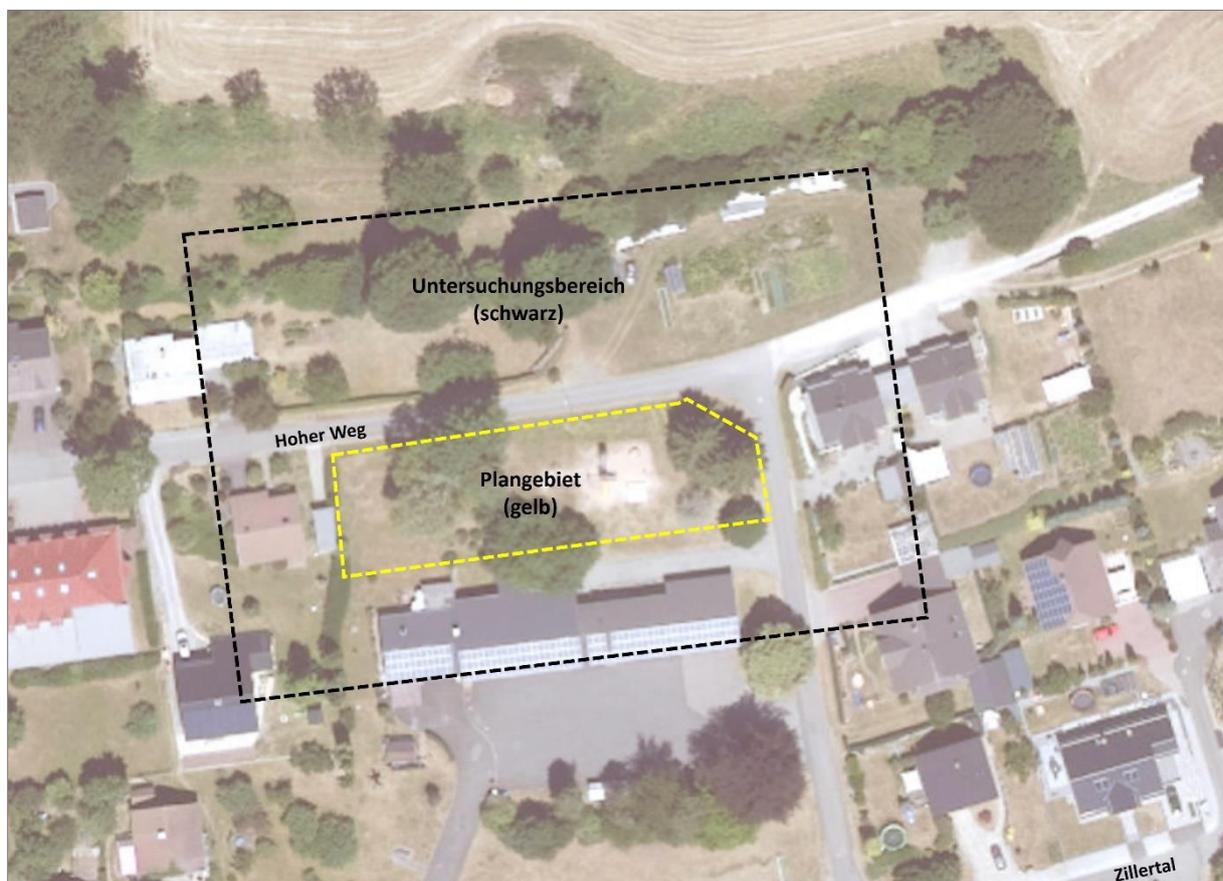


Abb. 1: Abgrenzung des Planbereichs (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) zum Bebauungsplan „Hoher Weg“; Gemeinde Breitscheid, Ortsteil Gusternhain (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 01/2022).

2 Erfassungen und Ergebnisse

2.1 Vögel

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind oder europäischen Rechtsvorschriften unterliegen, muss die Möglichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) überprüft werden.

2.1.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im August 2021 sowie im Zeitraum von Mai bis Juli 2022 vier Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden (Tab. 1). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten noch einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge Jungvögel nachgewiesen werden.

Im Rahmen einer Begehung am 12.08.2021 wurden die betroffenen Strukturen auf das potentielle Vorkommen und Eignung früherer Vorkommen artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten untersucht.

Tab. 1: Begehungen zur Erfassung der Brutvogelarten und Nahrungsgäste.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	12.08.2021	Potentialabschätzung Reviervögel, Nahrungsgäste
2. Begehung	19.05.2022	Reviervögel, Nahrungsgäste
3. Begehung	28.06.2022	Reviervögel, Nahrungsgäste
4. Begehung	21.07.2022	Reviervögel, Nahrungsgäste

2.1.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 11 Arten mit 12 Revieren als Reviervögel sowie 9 weitere Arten als potentiell vorkommend angenommen werden (Tab. 2, Abb. 2).

Hierbei konnte mit dem **Grünspecht** (*Picus viridis*) eine streng geschützte Art (BArtSchV) identifiziert werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen oder angenommen.

Der Erhaltungszustand von **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) und **Waldohreule** (*Asio otus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet. Arten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) wurden nicht festgestellt oder angenommen.

Bei den weiteren festgestellten und angenommenen Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Abbildung 2 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

Tab. 2: Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach RYSLAVY et al. (2020), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

Trivialname	Art	Kürzel	Status	besondere			Erhaltungszustand	
				Verantwortung	Schutz EU D	Rote Liste D Hessen	Hessen	Hessen
nachgewiesene Arten								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	x, RV**	-	- §	* *		+
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	x, pot RV	-	- §	* *		+
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	x, RV**	-	- §	* *		+
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	x, RV**	!	- §	* *		+
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	x, RV**	-	- §	* *		+
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	x, RV**	-	- §	* V		o
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	x, RV	-	- §	* *		+
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	x, RV	-	- §	* *		+
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	x, RV**	-	- §	* *		+
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	x, RV**	-	- §	* V		o
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	x, pot RV	-	- §	* *		+
potenziell vorkommende Arten								
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	pot RV	!	- §	* *		+
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	pot RV**	-	- §	* V		o
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	pot RV**	!! & !	- §§	* *		+
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	pot RV	-	- §	* *		+
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	pot RV	-	- §	* *		+
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	pot RV	-	- §	* *		+
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Wb	pot RV	-	- §	* *		+
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Wo	pot RV**	-	- §§	* 3		o
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	pot RV	-	- §	* *		+
Status: x = nachgewiesen pot = potenziell vorkommend RV = Reviervogel ** = im Umfeld ! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL § = besonders geschützt §§ = streng geschützt * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet								

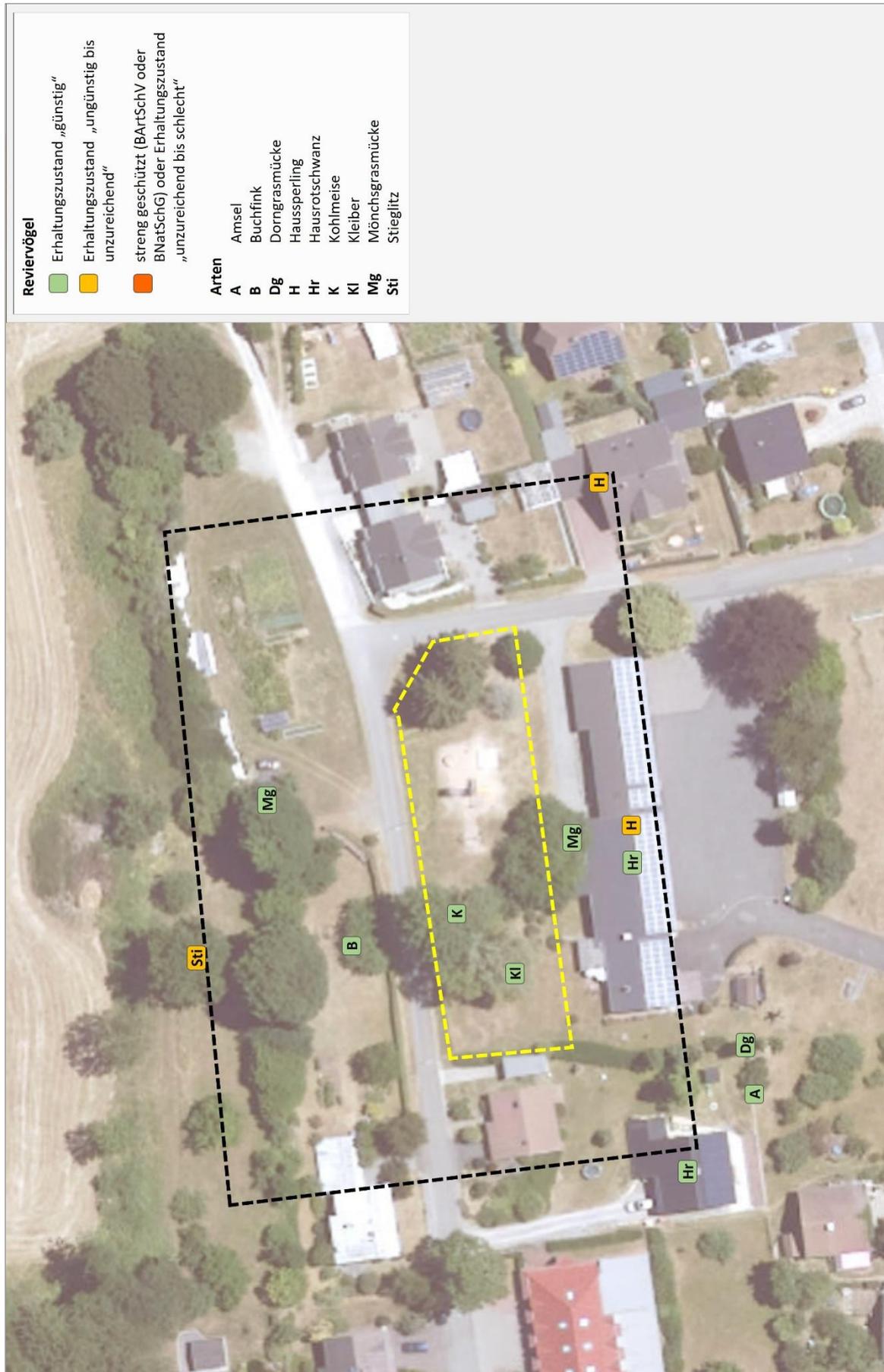


Abb. 2: Reviervogelarten im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 01/2022).

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen und angenommen, die den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 3, Abb. 3).

Hierbei konnten mit Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) streng geschützte Arten (BArtSchV) identifiziert werden. Zudem stellen Rotmilan und Schwarzmilan Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet. Arten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) wurden nicht festgestellt oder angenommen.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die bis auf den Star (*Sturnus vulgaris*) zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 3: Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HÜPPOP et al. (2013), RYSLAVY et al. (2020), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

Trivialname	Art	Kürzel	Status	besondere Verant- wortung	Schutz EU D	Rote Liste			Erhaltung- zustand Hessen
						D	Hessen	Zugvögel	
nachgewiesene Arten									
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	x, NG	-	- §	*	*	*	+
Elster	<i>Pica pica</i>	E	x, NG	-	- §	*	*	-	+
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	x, NG	-	- §	*	*	*	+
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	x, NG	!	- §	*	*	*	o
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	x, NG	-	- §	3	3	*	o
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	x, NG	-	- §	3	*	*	+
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	x, NG	-	- §	*	*	-	+
potenziell vorkommende Arten									
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	pot NG	-	- §	*	*	*	+
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	pot NG	!	- §§	*	*	*	+
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	pot NG	!	- §	*	*	*	+
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	pot NG	-	- §	V	3	*	o
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	pot NG	-	- §	*	*	*	+
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	pot NG	!!! & !!	I §§	*	V	3	o
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	pot NG	-	I §§	*	*	*	o
Status: x = nachgewiesen pot = potentiell vorkommend NG = Nahrungsgast ! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL § = besonders geschützt §§ = streng geschützt * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet									

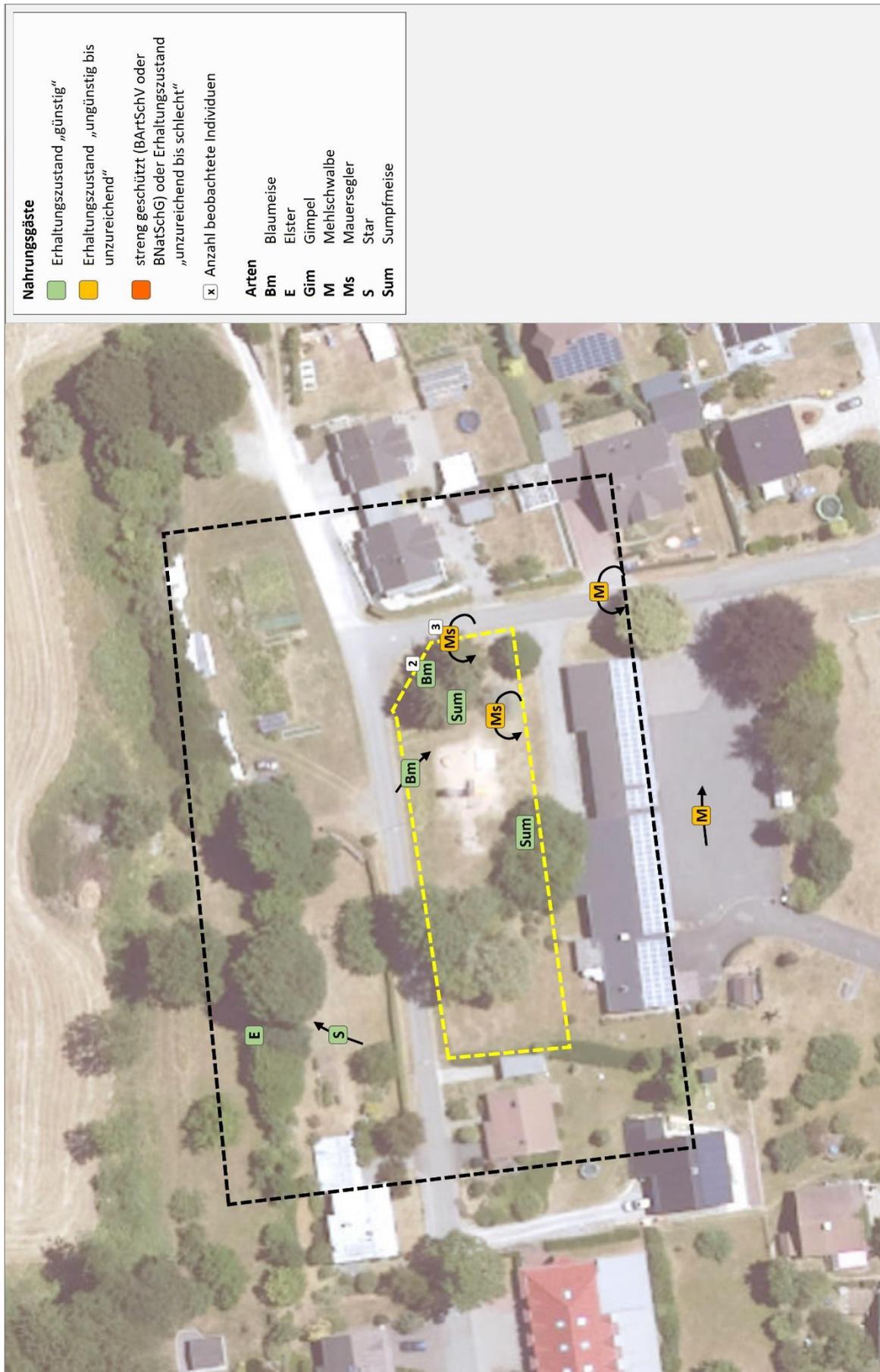


Abb. 3: Nahrungsgäste im Untersuchungsraum 2021 und 2022 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 01/2022).

2.2 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.2.1 Methode

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen im August 2021 sowie von Mai bis Juli 2022 untersucht (Tab. 4). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Tab. 4: Begehungen zur Erfassung der Reptilien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	12.08.2021	Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	19.05.2022	Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	28.06.2022	Absuchen des Plangebiets
4. Begehung	21.07.2022	Absuchen des Plangebiets

2.2.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnten keine Reptilien festgestellt werden.

Innerhalb des Plangebiets und in der Umgebung wird das Vorkommen der ungefährdeten und häufig anzutreffenden Blindschleiche (*Anguis fragilis*) angenommen (Tab. 5).

Tab. 5: Potentiell vorkommende Reptilien mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach AGAR & FENA (2010), BfN (2019), BNATSchG (2021), EIONET (2013-2018) und RLG (2020).

Trivialname	Art	Verant- wortung	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
			EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	§	*	*	n.b.	n.b.	n.b.

Verantwortung: (!) = besondere Verantwortung für hochgradig isolierte Vorposten
 II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH- Richtlinie
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.3 *Maculinea*-Arten

Viele der heimischen Tagfalter sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind sehr viele Tagfalter auf nationaler (BArtSchV) sowie teils auf internationaler Ebene (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) geschützt.

2.3.1 Methode

Im Rahmen der Schwerpunkterfassung von *Maculinea*-Arten wurde der Untersuchungsraum zur Flugzeit begangen (Tab. 6). Die Aufnahme der Tiere erfolgte als Transektkartierung nach HESSEN MOBIL (2020). Dazu wurde neben der Erfassung von ggf. aktiven Faltern auch überprüft, ob die Falter zur Eiablage kommen. Ergänzend zur Kontrolle auf das Vorkommen von *Maculinea*-Arten wurde das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs abgesucht. Die Begehung erfolgte zur Flugzeit der Falter bei gutem Wetter.

Tab. 6: Begehungen zur Erfassung von *Maculinea*-Arten.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	12.08.2021	Absuchen des Plangebiets

2.3.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten trotz intensiver Nachsuche weder *Maculinea*-Arten (*M. nausithous*, *M. teleius*) noch der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt werden.

3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019.
- BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 BGBl I I S. 3908.
- EIONET (2013-2018): <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/>
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFER (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung. Stand Juli 1995. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014).
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.